

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

1. Januar 2023

**INFORMATION**

**Information zum Vaterschaftsurlaub und zur Lohnzahlung**

---

**1. Vaterschaftsurlaub und Lohnzahlung**

Am 1. Januar 2021 trat die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub in Kraft. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Finanziert wird der Urlaub wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO).

Am 1. Juli 2022 traten die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der «Ehe für alle» in Kraft. Damit gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist und das Kind gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung durch eine Samenspende gezeugt wurde. In diesem Fall hat sie ebenfalls Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung.

Der erwerbstätige Vater beziehungsweise die erwerbstätige Ehefrau der Mutter hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub, wenn in den letzten 9 Monaten vor der Geburt eine obligatorische AHV-Versicherung bestand und mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes zu beziehen (Art. 16b i ff. EOG). Teilzeiterwerbstätige Väter beziehungsweise die erwerbstätige Ehefrau der Mutter haben Anspruch auf 10 Urlaubstage, anteilig gemäss ihrem Beschäftigungsgrad. Wird der Urlaub nicht innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen, verfällt er. Während dieses Urlaubs wird der bisherige Lohn bezahlt (§ 43a VALL).

a) Bezug des Vaterschaftsurlaubs im Vollpensum

Der Vaterschaftsurlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden und entspricht 10 Arbeitstagen.

b) Bezug des Vaterschaftsurlaubs im Teilzeitpensum gemäss Beschäftigungsgrad

Eine Lehrperson, die zu 57,14% (16 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an 3 Tagen unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 11.43% tägliche Sollarbeitszeit) Vaterschaftsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 57.14%. Sie kann 6 einzelne Unterrichtstage innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 11.43% entspricht.

Eine Lehrperson, die zu 28.57% (8 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an einem Tag unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 5.71% tägliche Sollarbeitszeit) Vaterschaftsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage anteilig beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 28.57%. Sie kann 2 einzelne Unterrichtstage innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 5,71% entspricht.

Eine Lehrperson, die zu 28.57% (8 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an drei Halbtagen unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 5.71% tägliche Sollarbeitszeit) Vaterschaftsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage anteilig beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 28.57%. Sie kann 6 einzelne Unterrichtstage (Halbtage) unabhängig von der täglichen Lektionenverpflichtung innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 5,71% entspricht.

## **2. Anspruchsberechtigung**

Der Bezüger der Vaterschaftsentschädigung muss der rechtliche Vater des Kindes oder die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist und das Kind gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung durch eine Samenspende gezeugt wurde, sein. Das Kindesverhältnis entsteht durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil. Bei Adoption besteht kein Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung.

Der Vater oder die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil muss in den neun Monaten unmittelbar vor Geburt des Kindes obligatorisch bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (Art. 16b i ff. EOG).

## **3. Höhe der Entschädigung**

Die Höhe der Entschädigung entspricht 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 220 Franken (ab 01.01.2023; bis 31.12.2022 196 Franken) pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 3080 Franken (ab 01.01.2023; bis 31.12.2022 2'744 Franken) ergibt. Für einen anteiligen, am Beschäftigungsgrad orientierten, tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubs werden zu der Entschädigung nach fünf bezogenen Tagen zwei zusätzliche Taggelder (Wochenende) ausgerichtet (Art 16l EOG). Die Lohnausfallentschädigungen für die Zeit, während welcher der Lohn durch den Kanton bezahlt wurde, fallen bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns an den Kanton.

## **3. Unbezahlter Urlaub**

Auf Gesuch kann die Anstellungsbehörde einen unbezahlten Urlaub bewilligen, wenn der Schulbetrieb es erlaubt (§ 42 Abs. 1 VALL). Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs. Siehe im Übrigen das Merkblatt zum unbezahlten Urlaub.

## **3. Pensenreduktion**

Wenn die Lehrperson plant, nach Ende des Vaterschaftsurlaubs (oder zu einem anderen Zeitpunkt) zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten (bisherigen) Pensum an die Schule zurückzukehren, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Ist die Pensenänderung von der Anstellungsbehörde und der Lehrperson gewünscht, so muss ein neuer Anstellungsvertrag abgeschlossen werden, der den bestehenden Anstellungsvertrag ersetzt. Es wird empfohlen, diese Vertragsänderung erst nach

dem Vaterschaftsurlaub vorzunehmen, um die dannzumal aktuellen schulseitigen als auch persönlichen Verhältnisse berücksichtigen zu können.

#### Abkürzungen

VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211), Stand 1. Januar 2022
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz; EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1), Stand 1. Januar 2023
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatz (EOV) vom 24. November 2001 (SR 834.11), Stand 1. Januar 2023

